

und geriet dadurch nur in noch größere Abhängigkeit vom Monopolkapital. Darum ist heute vielfach der größere Bauer ebensowenig Eigentümer der in seiner Verfügung befindlichen Produktionsmittel wie der kleinere. Nicht er entscheidet, wie lange ihm diese Verfügung belassen wird, sondern die ökonomischen und politischen Interessen des Finanzkapitals. Darum ist unter den gegenwärtigen Bedingungen das alte Prinzip von der Wanderung des Bodens zum „besseren Wirt“ nichts als ein neoliberales Feigenblatt vor der Herrschaft der Monopole.

Im letzten Stadium der Überarbeitung des Regierungsentwurfs wurden dann alle Zweifel an der klassenmäßigen Auslegung des Begriffs der „ungesunden Bodenverteilung“ beseitigt. Zur Bindung der Genehmigungsbehörden wurde im § 9 Abs. 2 ausdrücklich formuliert, daß „eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens in der Regel dann vorliegt, wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht“.

Damit wurde für die künftige Handhabung der Kontrollbefugnis die Möglichkeit geschaffen, nur solche Veräußerungen zu genehmigen, wo durch den Erwerber gewährleistet ist, daß die verkauften Grundstücke von größeren Betrieben aufgenommen werden, während die Genehmigung versagt werden kann, wenn nach Auffassung der Behörden diese Bedingung nicht erfüllt ist. Auch das Erfordernis der „unwirtschaftlichen Verkleinerung oder Aufteilung“ ist im Gesetz selbst näher definiert. Danach liegt sie in der Regel dann vor (§ 9 Abs. 3), „wenn durch Erbaueinandersetzung, Übergabevertrag oder sonstige rechtsgeschäftliche Veräußerung

1. ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verlieren würde,
2. ein landwirtschaftliches Grundstück kleiner als 1 ha wird,
3. ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als dreieinhalb Hektar wird ...,
4. in einem Flurbereinigungsverfahren zugeteilte oder anlässlich einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Aufstockung oder Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes erworbene Grundstücke geteilt werden ...“.

Auch der klassenmäßige Inhalt dieses Begriffs wurde unmittelbar vor der Verabschiedung des Gesetzes erheblich präzisiert. Noch nach dem Regierungsentwurf war die Anwendung dieser Bestimmung nach Ziff. 1 nur dann vorgesehen, wenn „ein lebensfähiger Betrieb bis zu 20 Hektar wesentlich verkleinert oder aufgeteilt wird“¹⁰.

Mit dieser Fassung sollte, ebenso wie mit der früheren Interpretation des Begriffs der „ungesunden Bodenverteilung“, während der langjährigen Auseinandersetzung um das Gesetz bei den bäuerlichen Massen die Vorstellung erweckt werden, als sei sie auf ihr Schutzbedürfnis zugeschnitten. Da aber eine solche Bindung an die 20-Hektar-Grenze der Zielsetzung der imperialistischen Bonner Agrarpolitik widerspricht, wurde sie vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes stillschweigend fallengelassen.

Über die Versagungstatbestände, insbesondere über die „ungesunde Bodenverteilung“ und die „unwirtschaftliche Verkleinerung“, besitzen die Genehmigungsbehörden nunmehr die erforderliche Bewegungsfreiheit, um die agrarpolitisch erwünschten Betriebsgrößen zu schützen. An ihnen wird klar erkennbar, daß das Ziel des Gesetzes insoweit ausschließlich auf die Erhaltung und Sicherung der kapitalistischen Agrarstruktur gerichtet ist. Für die Masse der bäuerlichen Betriebe gibt

a a. a. o., S. 3.

es hier, entgegen der offiziellen Agrarpropaganda und den Versprechungen der Bauernverbandsführung in den vergangenen Jahren, keinerlei Schutzbestimmungen.

Erleichterung des sog. Strukturwandels, des modernen Bauernlegens

Wenn an der rechtlichen Ausgestaltung der staatlichen Kontrollbefugnis vor allem die widersprüchlichen Interessen der bäuerlichen Massen, der Klein- und Mittelbauern, einerseits und des Monopol- und Finanzkapitals einschließlich des Agrarkapitals andererseits deutlich werden, so treten bei der rechtlichen Ausgestaltung der Lenkungsbefugnisse vor allem die Widersprüche zwischen den verschiedenen Gruppen der Bourgeoisie hervor.

Die Frage der Lenkung des Grundstücksverkehrs, d. h. der Förderung oder Hemmung der Zentralisationsbewegung des Grund und Bodens durch das Bodenrecht, ist nicht neu. Sie wurde im imperialistischen Deutschland unter verschiedenen Bedingungen sowohl durch das Siedlungsrecht als auch durch das Grundstücksverkehrsrecht mehrfach gestellt. Die Änderung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung im Jahre 1937 sollte u. a. durch eine weitgehende Auflösung der Versagungstatbestände und durch die Schaffung einer Generalklausel des sog. „öffentlichen Interesses“ zur aktiven Beeinflussung der Bewegung des Grundeigentums dienen, um — wie Freister es ausdrückte — eine „gesunde Verteilung des deutschen Bodens herbeizuführen“¹¹. Aber diese Bemühungen führten zu keinen nennenswerten praktischen Ergebnissen. Auf Grund insbesondere der faschistischen Erfahrungen kam man in Bonn zu der Schlußfolgerung, daß „die im Rahmen der Überwachung des Grundstücksverkehrs möglichen Maßnahmen sich fast ausschließlich darauf beschränken, unerwünschte Veräußerungen zu unterbinden oder sie durch Bedingungen oder Auflagen so zu beeinflussen, daß sie als tragbar gebilligt werden können“¹².

Darum mußten über die Kontrollmöglichkeit hinausgehende Befugnisse geschaffen werden, die „es ermöglichen, zur Veräußerung gelangenden Grund und Boden dorthin zu bringen, wo er dem angestrebten Ziel, das Agrargefüge zu verbessern, am besten dient“¹².

Die wichtigste Voraussetzung für eine wirksame aktive Beeinflussung oder Lenkung der Bodenbewegung ist ein möglichst umfangreiches Bodenangebot. Nur der zum Verkauf bzw. zur Verpachtung gelangende Grund und Boden ist in seiner Bewegung beeinflussbar. Eine stabile Besitzstruktur läßt darum kaum Platz für staatliche Lenkungsmaßnahmen. Je labiler die Verhältnisse, desto stärker die Bodenbewegung, desto größer daher die Möglichkeit einer staatlichen Beeinflussung.

Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und den spezifischen agrarpolitischen Maßnahmen, die unter den gegenwärtigen Bedingungen zur zunehmenden Labilität der klein- und mittelbäuerlichen Besitzverhältnisse führen, ist die Entwicklung der Bodenpreise ein wesentliches Moment für die Lage auf dem Grundstücksmarkt.

Das Festhalten an der gesetzlichen Bindung der Preise für landwirtschaftlichen Grund und Boden — alle anderen Preisbindungen aus der Zeit vor 1945 sind seit langem beseitigt — dürfte sich auf jeden Fall, auch wenn sich in der Praxis neben dem offiziellen ein illegales Preisniveau herausgebildet hat, hemmend auf das Bodenangebot ausgewirkt haben.

10 Freisler im Vorwort zu Hopp, „Der ländliche Grundstücksverkehr“, Berlin 1937.

11 Drucksache 119, a. a. O., S. 14.

12 ebenda.